

Protokollführung über ihre sämtlichen, mitunter nicht unwichtigen Gemeinderathsverhandlungen anvertraut hat, was von ebenso großer Bedeutung sein dürfte. Was den zweiten Punkt betrifft, die Wahl der Gemeindevorstände und der Gemeindeältesten, so scheint es mir angemessener, die Wahl lediglich unter Leitung der Obrigkeit zu lassen, weil dadurch jeder Grund zu Parteilichkeiten und Verdacht zu Ausübung irgend eines Einflusses auf die Wahl beseitigt wird, auch gleichzeitig bei eintretendem Wechsel dieser Behörden sich manche Regulirungen nothwendig machen, welche bei dieser Gelegenheit von der Obrigkeit mit abgethan werden können. Der Kostenpunkt dürfte hier nicht besonders zu erwägen sein, weil es ja nur den Gemeinden überlassen sein soll, ob sie die Wahl an Ort und Stelle vollzogen haben wollen. Ich enthalte mich, etwas Weiteres noch hinzuzufügen, da dieser Gegenstand schon so vielseitig beleuchtet worden ist.

Abg. Märkel: Wenn ich mich der Petition des geehrten Abg. Scholze angeschlossen habe, so ist es nur darum geschehen, weil nicht nur in meinem Orte, sondern auch überall, wo ich Gelegenheit gehabt habe, über unsere jetzige Gemeindeverfassung Erfahrung zu machen, über den Aufwand bei den Gemeindevahlen vielfache Beschwerde erhoben worden ist; daß hierin den Landgemeinden eine Erleichterung verschafft werde, ist um so wünschenswerther. Auf welche Weise aber diese Erleichterung erreicht werde, ohne dem Zwecke der Wahlhandlung selbst zu schaden, das ist die vorliegende Frage. Ich bin selbst Vorstand des Gemeinderaths in meinem Orte, und habe von der Zeit an, wo die Petition eingegangen, soweit mein schlichter Verstand dazu ausreicht, viel darüber nachgedacht. Allein ich habe mich nicht überzeugen können, daß es von ersprießlichem Nutzen sei, wenn den Gemeinden die Wahl ihrer Vertreter selbst überlassen würde. Ich halte daher die unmittelbare Leitung der Obrigkeit für nothwendig; nur möge man die Wahlen nicht so häufig, wie zeither geschehen, erfolgen lassen. In der Landgemeindevorordnung ist vorgeschrieben, daß von je zwei zu zwei Jahren der dritte Theil der Ausschussspersonen aus dem Gemeinderathe ausscheiden, dagegen die Function der Gemeindebeamten erst in sechs Jahren erfolgen soll. Warum läßt man es nicht geschehen, daß auch die Ausschussspersonen erst in sechs Jahren austreten? Dann würden die zweijährigen Ergänzungswahlen wegfallen. Daher möchte ich in der Form, welche bei den Wahlen zeither beobachtet worden ist, Etwas nicht geändert wissen, nur die häufige Wiederholung der Wahlen mehr beschränkt sehen, und wenn diese von mir gemachte Andeutung, die Wiederholung der Wahlen nur aller sechs Jahre eintreten zu lassen, hier Anklang fände, so glaube ich, daß dadurch eine diesfällige Bestimmung hierüber den vorliegenden Beschwerden gewiß abhelfen würde. Wollte man aber auch, ich wüßte jedoch nicht warum, es bedenklich finden, die Gemeindeverwaltung auf so lange Zeit in den Händen der gewählten Gemeinderathmitglieder zu lassen, und an der Bestimmung festhalten, daß

der Austritt der Ausschussspersonen alle zwei Jahre erfolge, so würde sich auch hier noch ein Ausweg finden lassen. Es mögen dann die Ersatzmänner jeder vertretenden Classe einberufen werden, und erst dann, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, möge eine Ergänzungswahl erfolgen. Dies ist meine Ansicht in der Sache, zu welcher ich durch eine nunmehr vierjährige Erfahrung gekommen bin.

Abg. Sahrer v. Sahr: Ich erlaube mir, auf den Schluß der Debatte anzutragen. Nach der Erklärung, die das hohe Ministerium abgegeben hat, kann diese keine Wirkung mehr haben.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident D. Haase: Will die Kammer, daß die Debatte, mit Vorbehalt des Schlußworts für den Referenten, geschlossen sei? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Hensel: Das Hauptsächlichste, was gegen das Deputationsgutachten angeführt worden ist, beruht auf überängstlichen Besorgnissen, zum Theil auf unwahren Voraussetzungen, zum Theil auf bloßen Möglichkeiten, auf zu großer Stadträthlicher oder amtmännischer Liebe zu den Gemeinden, kurz, auf einem Vergessen der Basis der Landgemeindevorordnung, welche diese ist, daß die Gemeinden ihre innern Angelegenheiten, soweit als nur immer möglich, selbst ordnen und leiten, die obrigkeitlichen Behörden aber so wenig als möglich sich darum bekümmern sollen, sondern nur in den Punkten einzuschreiten haben, wo ein wirklicher Schaden entstehen, namentlich wo ein Gewaltmißbrauch eintreten könnte. Es scheint vornämlich, daß man die Wichtigkeit der Wahlen selbst mit der Unwichtigkeit der Leitung der Wahlhandlungen verwechsle, und in der That ist nicht einzusehen, wie die Obrigkeiten bei der Annahme desjenigen Vorschlages, den die Deputation gegeben hat, in eine ihrer unwürdigen Stellung zu den Gemeinden gerathen könnten. Es müßte eine höchst schwache Obrigkeit sein, die ihre Autorität von der Leitung dieser einfachen ländlichen Wahlen abhängig machen wollte. Absolute Stimmenmehrheit bildet bei den landgemeindlichen Wahlen die Ausnahme, sie ist bloß in Bezug auf den Gemeindevorstand und die Ältesten vorgeschrieben; auch findet schon bei der zweiten Wahl relative Stimmenmehrheit Geltung. Es könnte mithin keine große Unannehmlichkeit herbeiführen, wenn ja einmal die erste Wahl mißlingen sollte. Was hauptsächlich gegen die in dem Deputationsberichte aufgestellten Modalitäten angeführt worden ist, kann in der That die Ansicht der Deputation durchaus nicht schwächen. Denn in dieser Beziehung stellt die Deputation nur etwas Beispielweises und ganz Unmaßgebendes auf. Sie hat auch erklärt, daß die hohe Staatsregierung nur nach Befinden diese Modalitäten berücksichtigen möge. Sie konnte keine erschöpfenden initiativen Bestimmungen dieserhalb aufstellen; ja sie ist der Meinung, wenigstens ich bin derselben, daß bei den Wahlen des Gemeindevorstandes und